

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der am 07.03.1978 gegründete Verein führt den Namen:

(in der Langform) Sport für bewegte Bürger Gladbeck e.V.

(in der Kurzform) SfbB Gladbeck e.V.

(2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. VR 12145 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Vereinslogo ist als Anlage zu dieser Satzung abgebildet.

§ 2 Sitz, Zwecke

(1) Der Verein mit **Sitz in Gladbeck** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) **Zweck** des Vereins ist **jede Modalität der sportlichen Betätigung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet** gem. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung zur:

→ **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach Nr. 3**; der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** Leistungen zur Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung

- zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder mit dem Ziel entgegenzuwirken, Behinderungen einschließlich Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern,
- der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg

→ **Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4**; der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
- Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern

Sportverein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;

Sportverein - Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen“ (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

→ **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7**; der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Einrichten einer Internetplattform, **Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten**

→ **Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13**; der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** die Umsetzung der Handlungskonzepte des LSB NRW "Rund um die Qualifizierung von Menschen mit und ohne Flucht- und Zuwanderungsgeschichte" und der Qualifizierung als "Kompetenzzentrum für Integration und Inklusion im Sport" über das Landesprogramm "Komm-An NRW" und das Bundesprogramm "Integration durch Sport - IdS" mit Anerkennung als Stützpunkt durch den DOSB und dem Ziel der Völkerverständigung zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern.

- Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums

→ **Förderung des Sports nach Nr. 21**; der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten oder
- z.T. zeitlich befristete Vorhaben von (über-) regionaler oder beispielgebender Bedeutung auf dem Gebiet der Musik, bildenden und darstellenden Kunst, Brauchtumpflege, Kulturgeschichte durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität und Authentizität über eine Freizeitgestaltung hinaus i.R. von Bildungsreisen mit
- ganzheitlichen Konzepten
- Herausbilden eines besonderen Körpergefühls durch Erlernen von Rhythmusübungen
- Ziel, bei unsicheren Menschen sich in Gruppen zu integrieren nicht leistungs- und erfolgsorientierter Umsetzung
- Ziel, nicht in erster Linie durch Wettkampf auf Turnieren mit -abzeichen zu lernen
- Vermittlung auch ohne reine Techniken
- Ziel, durch Mittel der Bewegung, sich mit fremden Kulturen und deren Musik auseinander zu setzen
- Angeboten auch ohne Kursform und ohne besondere Teilnehmergebühren in verschiedenen
- Bewegungsarten mit Unterweisende eher als Rhythmiklehrer, Tanz-, Gestaltungstherapeuten
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer **Eigenschaft als Mitglied** aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Stadtsportverband Gladbeck e.V.,
 - Kreissportbund Recklinghausen e.V. und
 - in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- (3) Der **Gesamtvorstand** beschließt den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können **natürliche Personen** werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch **Aufnahme auf Zeit ≤1 Jahr** oder **auf Dauer >1 Jahr** erworben. Es ist ein schriftlicher **Aufnahmeantrag** an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen; dies gilt nicht für Mitglieder, die Leistungen nach Bundes- oder Landesgesetzen erhalten und die bewilligende Behörde eine Direktüberweisung tätigt. Daten für das SEPA-Verfahren und ggf. die bewilligende Behörde mit der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung sind auf dem Aufnahmeantrag anzugeben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der **Gesamtvorstand** durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine textliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; Aufnahme und Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernde Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) **Fördernde Mitglieder** fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht in vollem Umfang.

(4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand beurkundet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt bzw. Fristablauf bei Mitgliedschaften auf Zeit ≤ 1 Jahr
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 8 Austritt

Zeitmitgliedschaften enden durch genannten Fristablauf im Aufnahmeantrag ≤ 1 Jahr. Der Austritt bei einer Mitgliedschaft auf Dauer > 1 Jahr erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mail, Brief mit Kündigungsf formular) zum **Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresende** unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von 1 Monat** an den Vorstand. Das Mitglied erhält eine **schriftliche Austrittsbestätigung** mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11 dieser Satzung; dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der **Gesamtvorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf **Ausschluss nach Abs. 1** ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der **Gesamtvorstand** entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch textliches Schreiben an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich durch textliches Schreiben an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 dieser Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; es besteht kein Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

1. **Mitgliederbeiträge in Geld als Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträge** mit Fälligkeiten jeweils zum ersten Werktag im Folgemonat und **in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)**;
2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
3. Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und
4. (Investiv- / Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) innerhalb von 10 Jahren bis zur Obergrenze lt. Anwendungserlass Abgabenordnung zu § 52 Nr. 1.2 (z.Z. 5.113 €).
5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab 2. bestimmt der **Gesamtvorstand** durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekanntzugeben.

Näheres regelt die Finanzordnung i.S. § 26 dieser Satzung.

(3) Das Mitglied hat dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.

(5) Der **Gesamtvorstand** kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

(6) Ehrenmitglieder i.S. § 6 Abs. 4 dieser Satzung sind von der Finanzierung nach Abs. 1 zu 1. und 2. und Abs. 5 letzter Satz befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 9 dieser Satzung ausgeschlossen; das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Das Verhalten eines Mitglieds kann **vor Ausschluss** nach § 9 dieser Satzung mit Vereinsstrafen in Geld, Arbeitsleistungen oder Sportbetriebsausschluss belegt werden.

Näheres regelt die Finanzordnung i.S. § 26 dieser Satzung.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Beirat
- e) Abteilungen, Ausschüsse
- f) Jugendversammlung
- g) Jugendleiter

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins.
- (2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet einmal/Jahr außerhalb der Schulferien NRW statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen **grundsätzlich** über die Homepage, ansonsten durch Vereinspublikationen oder Aushängen im Aushang am Begegnungstreff, Erlenstr. 40, 45964 Gladbeck, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der **Vorstand** durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime **Abstimmung** ist durchzuführen, wenn dies **mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten** verlangen..
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für Satzungs- oder Zweckänderungen gilt die im § 29 Abs. 1 dieser Satzung genannte Mehrheit.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (9) Jedes Mitglied auf Zeit ≤ 1 Jahr oder auf Dauer > 1 Jahr hat mit **Vollendung des 18. Lebensjahres** in der Mitgliederversammlung ein **Stimmrecht. Wählbar** ist jedes Mitglied mit **Vollendung des 18. Lebensjahres**. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs-/Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über den Haushalt und sonst. eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn **25 % der stimmberechtigten Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) 2 weiteren Stellvertretern und
 - c) Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (2) Der Vorstand wird für Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB vom Selbstkontrahierungsverbot **nicht** befreit.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im **Blockwahlverfahren** bestellt werden.
- (5) Die **Amts-dauer beträgt drei Jahre**.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der

- a) Vorstand nach § 26 BGB bis zu
- b) drei Abteilungsleiter/innen bzw. Ausschussleiter/innen i.S. § 21 Abs. 2 dieser Satzung,
- c) Schriftführer,
- d) Sportwart/in,
- e) Sportarzt/Sportärztin (REHA-Sport),
- f) Sozialwart/in,
- g) Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in Beirat und
- h) Jugendleiter/in

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Grundsätzlich ist der Gesamtvorstand für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung
4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 dieser Satzung einberufen.

Beschlüsse sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.

(2) Jede Abteilung bzw. jeder Ausschuss wählt für die **Dauer von zwei Jahren** einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilungen bzw. Ausschüsse müssen dann erneut einen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt der Beirat den Leiter. Lehnt der Beirat den gewählten Leiter ab, muss die Abteilung bzw. der Ausschuss einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Einzelheiten regelt eine Ordnung i.S. § 26 dieser Satzung.

§ 22 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und bis zu 15 Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Aufgaben des Beirates sind

- Entscheidung über abgelehnte Leiter (§ 21 Abs. 2)
- Beratung des Vorstandes
- Vermittlung in Streitfällen zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Organisation der Ehrungen von Mitgliedern

(3) Der/Die Beiratsvorsitzende wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und hat ein Vorschlags- und Vetorecht. Über die Aufrechterhaltung des eingereichten Vetos muss der Beirat mit einfacher Mehrheit innerhalb von 5 Tagen entscheiden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt analog § 18 Abs. 3 bis 5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwändungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten **Aufwandsentschädigung** ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

(4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen **Aufwändungsersatz** nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten regelt eine Ordnung i.S. § 26 dieser Satzung.

E. Vereinsjugend

§ 24 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 dieser Satzung.

(3) Organe der Vereinsjugend i.S. §14 dieser Satzung sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der / die Jugendleiter/in

Der / Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Einzelheiten regelt eine Ordnung i.S. § 26 dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag je nach Sachverhalt

- a) aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren mit der Durchführung von Kassenprüfungen oder
- b) Vertreter steuerberatender Berufe mit der Durchführung einer externen Prüfung.

(2) Prüfungsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 27 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung wird nachgiebig gem. § 40 Satz 1 BGB die im § 33 Satz 1 BGB und § 41 Satz 2 BGB geregelte Mehrheit auf eine **2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** beschränkt.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende oder ein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 dieser Satzung fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Gladbeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S. der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme es Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.*

§ 30 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **24.09.2021** beschlossen.

(2) Die Satzung wird wirksam und tritt in Kraft mit der Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Gelsenkirchen.

(3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

ANLAGE gem. § 1 Abs. 4

Vereinslogo

